

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 36

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

6. September 1884.

Nr. 36.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Pens Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

**Inhalt:** Übungsmarsch des VII. Dragonerregiments. (Schluß.) — Ritter von Brunner: Beispiele für die Anwendung der südlichen Befestigung vom Standpunkte der Truppe. — U. Meier: Theoretische äußere Ballistik. — Wahrheit und Freiheit bei Experimenten. — Chauvin: Organisation der elektrischen Telegraphie in Deutschland für die Zwecke des Krieges. — Eidgenossenschaft Ernennung. Ein Kreis schreiben über Abgabe der grossflächenigen Revolver. Entschärfung an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung pro 1885. Neu erschienene Reglemente und Ordonnanzen. Der Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VIII. Division. (Schluß.) I. Divisionsbefehl. Instruktionsplan für die Infanterie der VIII. Armeedivision während dem Vorlau des Truppenzusammenzugs. Besuch fremder Offiziere beim Truppenzusammenzug. Urlaubsbewilligungen. Distanzzeit. — Waffenkontrolleur J. König. Unglücksfälle. — Ausland: Österreich: General der Kavallerie Karl Graf Grüne. Frankreich: Der lenkbare Luftballon.

### Übungsmarsch des VII. Dragonerregiments.

(Schluß.)

Der Regimentskommandant ließ seine Mannschaft in der Tuchblouse statt im Waffenrock, welchen er gar nicht mitnahm, sondern zur Inspektion per Bahn von Zürich nach St. Gallen schickte, marschieren, was ohne Zweifel eine sehr richtige Maßregel war; denn will man nicht, daß unsere Leute im Ernstfalle nach kurzer Zeit in Lumpen herumlaufen, die ihnen weder gegen Kälte noch gegen Regen Schutz gewähren, so muß man diesen einzigen Rock, den sie als Rekruten erhalten haben und der ihre ganze Dienstzeit aushalten muß, schonen, und ich wäre geneigt, es als sehr leichtsinnig anzusehen, wenn aus was immer für Motiven bei den Friedensübungen dieser einzige Rock aufgetragen wird.

Der Marschkolonne (zu drei) zog der Regimentskommandant die Rottenkolonne (zu zweien) vor, wobei dann die beiden Glieder auf die Ränder der Straße auseinandergezogen waren, der Wachmeister an der Spitze des Zuges marschierte und der Lieutenant an der Queue; zwischen den Bügen wurde ein Abstand von ca. 20 Schritt eingehalten.

Außer im Sattel sollte auch zeitweise zu Fuß marschirt werden. Im Sattel sollte nie „frei marschirt“ werden, es war jedes Rauchen und Sprechen verboten und die Offiziere und Unteroffiziere hatten streng darauf zu halten, daß jeder Mann korrekt im Sattel saß, die Pistole des vorhergehenden Reiters einhielt und im vorgeschriebenen Abstand verharrete. War abgesessen, wurde „frei marschirt“, die Leute hatten ihre Säbel an den Sattel gehängt, die Käppi ebenfalls, sie durften rauchen, singen, sich unterhalten; das Einzige, worauf dann streng gehalten wurde, war, daß der Zug geschlossen blieb.

Auch diese verschiedenen Maßregeln müssen als sehr richtige und zweckentsprechende bezeichnet werden. Wohl wurde durch die Anwendung der Kolonne zu zweien und durch die Abstände unter den einzelnen Bügen der Schwadronen die Kolonne bedeutend verlängert, aber in dem vorliegenden Fall war das Regiment allein auf dem Marsch und selbst bei dieser Formation wurde die Tiefe der drei Schwadronen hinter einander nicht so bedeutend, daß beim Aufschließen am Marschziel oder beim Distanznehmen beim Abmarsch Zeitversäumnis und unnötige Ermüdung der Leute eintreten konnte, und selbst wenn dies auch der Fall gewesen wäre, so waren doch die anderen Vortheile der Formation und Marschordnung so bedeutende, daß diese Nachtheile gar nicht in Betracht kommen. Durch das Marschieren links und rechts der Straße wurde der einzige etwas weichere Boden unserer sonst so harten Straßen ausgenutzt und es bildete sich durch die Schritte der vorhergehenden Pferde ziemlich bald eine Art weicher Hufschlag für die folgenden, den inne zu halten beständig die rege Aufmerksamkeit des Reiters verlangte, der überdies weder durch Unterhaltung mit einem Nachbar noch durch Rauchen zerstreut wurde. —

Durch das Marschieren der Mannschaft zu Fuß, welches auf dem Marsch bei jedem einigermaßen erheblichen Auf- oder Abstieg der Straße und überdies auch noch auf längeren Strecken auf der ebenen Straße zwischen gröberen Trabreisen oder unmittelbar nach solchen befohlen wurde, wurde nicht bloß das Pferdematerial überhaupt geschont, sondern ganz besonders in unseren Verhältnissen zeigte sich diese Anordnung für die Schonung des Pferdematerials durch den Sitz des Reiters und für die Frischerhaltung der Mannschaft von großem Werth. Unsere an längeres, anhaltendes Reiten